

Ifd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
1	Abwasserzweckverband „Planetal“, Brück	19.03.2025	Seitens des Abwasserzweckverbandes „Planetal“ bestehen hinsichtlich des Vorhabens keinerlei Einwände, da in diesem Bereich weder Anlagen des Verbandes noch Planungen dafür bestehen.	Abwägung nicht erforderlich
2	Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen Facilitymanagement Team 3	11.04.2025	Keine Einwände	Abwägung nicht erforderlich
3	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege	14.04.2025	<p>Unmittelbar angrenzend an das o. g. Vorhaben (Teilfläche 1) sind <b>derzeit drei Bodendenkmale</b> im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff) §§ 1 (1), 2 (1)-(2) registriert (siehe Anlage).</p> <p>BD i. B. 30040 Cammer 13 Siedlung Urgeschichte  BD i. B. 30029 Cammer 2 Gräberfeld römische Kaiserzeit  BD i. B. 30030 Cammer 3 Siedlung römische Kaiserzeit</p> <p>Sollten im Zusammenhang mit dem Vorhaben in diesem Bereich Bodeneingriffe erforderlich werden, gelten folgende Bestimmungen:</p> <p>Bodendenkmale sind nach BbgDSchG §§ 1 (1), 2 (1)-(3), 7 (1) im öffentlichen Interesse und als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg geschützt. Sie dürfen bei Bau- und Erdarbeiten ohne vorherige <b>denkmalschutzbehördliche Erlaubnis</b> bzw. Erlaubnis durch Planfeststellung oder bauordnungsrechtliche Genehmigung und – im Falle erteilter Erlaubnis – ohne vorherige <b>fachgerechte Bergung und Dokumentation</b> nicht verändert bzw. zerstört werden (BbgDSchG §§ 7 &lt;3&gt;, 9 und 11 &lt;3&gt;). Alle Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmalen sind nach Maßgabe der Denkmalschutz behörde zu dokumentieren (BbgDSchG § 9 &lt;3&gt;). Für die fachgerechte Bergung und Dokumentation von betroffenen Bodendenkmalen ist nach BbgDSchG §§ 7 (3) und 11 (3) die*der Veranlasser*in <b>kostenpflichtig</b>. Zu widerhandlungen können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro geahndet werden (BbgDSchG § 26 &lt;4&gt;).</p> <p>Aus Gründen der Planungssicherheit und um eventuell auftretende Verzögerungen im Bauablauf zu vermeiden, besteht für die*den Vorhabenträger*in zudem die Möglichkeit, eine bauvorbereitende archäologische Prospektion im restlichen Vorhabenbereich durchführen zu lassen (vgl. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien [VV EED] vom 20. Juli 2023, Amtsbl. 32 v. 16.08.2023). Hierbei handelt es sich um eine kostengünstige und schnell durchführbare Maßnahme. In einem Abstand von 25 m werden Bodenproben entnommen und nach kulturellen</p>	<p>Die drei Bodendenkmalbereiche sowie die nachfolgenden Bestimmungen werden in die Planzeichnung und in die Begründung nachrichtlich übernommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Ifd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellung- nahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
			<p>Hinterlassenschaften (Tonscherben, Knochen, Metallgegenstände u. Ä.) untersucht. Fällt das Ergebnis der Prospektion positiv aus, sind weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen gem. BbgDSchG §§ 7 (3), 9 (3) und 11 (3) abzuleiten und i. d. R. bauvorbereitend durchzuführen. Fällt das Ergebnis der Prospektion negativ aus, kann im untersuchten Abschnitt auf weitergehende Schutz- und Dokumentationsmaßnahmen verzichtet werden.</p> <p>Flächen oder Trassen, die lediglich während der Bauzeit genutzt werden (z. B. Bau- und Materiallager und u. U. auch Arbeitsstraßen), sollten möglichst nicht im Bereich des Bodendenkmals eingerichtet werden bzw. nur dort, wo bereits eine Versiegelung des Bodens vorliegt. Durch den notwendigen Oberbodenabtrag und das verstärkte Befahren dieser Flächen mit schwerem Baugerät sowie durch mögliche Bagger- oder Raupenaktivität o. ä. Eingriffe in den Untergrund wird die Bodendenkmalsubstanz umfangreich ge- und zerstört. Sollte es nicht möglich sein, bauzeitlich genutzte unversiegelte Flächen und Wege außerhalb des bekannten Bodendenkmals anzulegen, so werden kostenpflichtige Schutz- bzw. Dokumentationsmaßnahmen notwendig.</p> <p><u>Allgemein:</u></p> <p>Sollten während der Bauausführung im Vorhabenbereich bei Erdarbeiten – auch außerhalb der ausgewiesenen und beauftragten Fläche – Bodendenkmale (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. Ä.) entdeckt werden, sind diese <b>unverzüglich</b> der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum <b>anzuzeigen</b> (BbgDSchG § 11 &lt;1&gt; und &lt;2&gt;). Die Entdeckungsstätte und die Funde sind <b>bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten</b>, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß BbgDSchG § 11 (3) kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die*der Träger*in des Vorhabens hat nach Maßgabe der §§ 7 (3), 9 (3)-(4) und 11 (3) BbgDSchG sowohl die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen, als auch die Dokumentation sicher zu stellen. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 &lt;4&gt;).</p> <p><b>Die bauausführenden Firmen sind über die genannten Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.</b></p> <p><b>Im Genehmigungsbescheid ist festzuhalten, dass nach dem Rückbau der</b></p>	Der Hinweis wird beachtet.

Ifd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
			<p>Solaranlage das Tiefpflügen oder sonstige intensive Bodeneingriffe im Rahmen des Rekultivierungsprozesses in ausgewiesenen Bodendenkmälern nicht erlaubt sind. Sollten beim Rückbau der PV-Anlage Erdeingriffe im Bereich von Bodendenkmalen stattfinden, sind diese nach BbgDSchG § 9 genehmigungspflichtig.</p> <p>Das BLDAM steht für eine Beratung mit der*dem Veranlasser*in der Maßnahmen gern zur Verfügung und ist im weiteren Verfahren zum Bebauungsplan zu beteiligen:</p> <p>Dr. Julia Braungart, E-Mail: <a href="mailto:julia.braungart@bldam.brandenburg.de">julia.braungart@bldam.brandenburg.de</a></p> <p>Hinweis:</p> <p>Es können jederzeit neue Bodendenkmale auftreten. Änderungen bzw. Ergänzungen des Bodendenkmalbestandes sind jederzeit möglich und zu berücksichtigen. Die Denkmalliste wird kontinuierlich fortgeschrieben.</p> <p>Unsere Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß BbgDSchG § 17 (1)-(4).</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
4	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn	23.04.2025	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Abwägung nicht erforderlich
5	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Potsdam		Keine Stellungnahme abgegeben	
6	Deutsche Telekom Technik GmbH	17.04.2025	Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom.	Abwägung nicht erforderlich. Für das Vorhaben reicht das vorhandene Mobilfunknetz aus.
7	E.DIS AG, Fürstenwalde	24.04.2025	Im Plangebiet befinden sich keine Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens. Keine Bedenken	Abwägung nicht erforderlich
8	Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, Berlin		Keine Stellungnahme abgegeben	

Ifd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
9	GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH, Leipzig	18.03.2025	Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der Anlagenbetreiber Erdgasspeicher Peissen GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen), ONTRAS Gastransport GmbH, VNG Gasspeicher GmbH. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.	Abwägung nicht erforderlich
10	Gemeinde Borkwalde	02.04.2025	nicht berührt	Abwägung nicht erforderlich
11	Gemeinde Golzow	29.04.2025	nicht berührt	Abwägung nicht erforderlich
12	Gemeinde Kloster-Lehnin	18.03.2025	nicht berührt	Abwägung nicht erforderlich
13	Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg	25.04.2025	Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen.  Mit dem Vorhaben sollen drei Intensivackerflächen als Photovoltaikanlage zur Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie genutzt werden. Für die Teilflächen 2 und 3 sind in der Festlegungskarte des LEP HR keine flächenbezogenen Festsetzungen getroffen worden. Ziele des LEP HR stehen der Planung nicht entgegen.  Nach der Festlegungskarte des LEP HR liegt die Teilfläche 1 im Randbereich des Freiraumverbundes gemäß Ziel Z 6.2 LEP HR. Der Freiraumverbund ist räumlich und in seiner Funktionsfähigkeit zu sichern. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden sind ausgeschlossen, sofern sie die Funktionen des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen. <u>Durch die beabsichtigte Planung ist unter Berücksichtigung der raumordnerischen Planunschärfe eine Beeinträchtigung des Freiraumverbundes nicht zu erwarten.</u> <b>Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht</b> Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007, (GVBl. I S. 235) Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin – Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35) <b>Bindungswirkung</b> Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden. Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.	Abwägung nicht erforderlich  Die Erläuterung wird in die Begründung übernommen.  Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
14	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Schönefeld	22.04.2025	1. Das Plangebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich der LuBB. 2. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftverkehrsrechtlicher Sicht durch das o.g. Verfahren <b>nicht berührt</b> .	

Ifd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellung- nahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
			<p>3. §18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht dem o.g. Vorhaben aktuell nicht entgegen.</p> <p>4. Es bestehen <b>keine Bedenken</b> gegen den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freiflächen-PVA Cammer“ der Gemeinde Planebruch (Stand: 14.01.2025).</p> <p><u>Begründung:</u> Das Planungsvorhaben liegt in der Gemeinde Planebruch, im Landkreis Potsdam-Mittelmark des Bundeslandes Brandenburg.</p> <p>Im näheren Umkreis bis 13 km befinden sich keine genehmigten Landeplätze des Landes Brandenburg. Das Planungsvorhaben befindet sich außerhalb von Bauschutzbereichen gem. §§ 12, 17 LuftVG und Hindernisbegrenzungsfächen ziviler Flugplätze (Verkehrs-, Sonder-, Hubschrauber-Sonderlandeplätzen) sowie Segelfluggeländen. Innerhalb des Gemeindegebietes befindet sich das Modellfluggelände „Damelang“.</p> <p>Weder die geplanten Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung – sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Freiflächen-Photovoltaikanlage – noch die zum Maß der baulichen Nutzung – maximale Höhe baulicher Anlagen von 4,0 m für PV-Module und 8,0 m für Kameramasten, sind geeignet, luftverkehrsrechtliche Belange zu beeinträchtigen. <b>Auf die Verwendung blendfreier Oberflächen bei den Modulen ist zu achten, um Blendwirkungen für den Luftverkehr auszuschließen.</b></p> <p>Das Planungsvorhaben liegt außerhalb von Schutzbereichen ziviler Flugsicherungsanlagen (vgl. § 18a LuftVG).</p> <p>Insgesamt bestehen <b>keine Bedenken</b> gegen den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freiflächen-PVA Cammer“ der Gemeinde Planebruch (Stand: 14.01.2025).</p> <p>Hinweise:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Sollten die geplanten Inhalte/Gebiete des o. g. Planungsvorhabens geändert werden, wird darum gebeten, die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde erneut zur Prüfung einzureichen.</li> <li>2. Zur Abklärung eventueller militärischer Belange wenden Sie sich bitte an das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBW), Postfach 2963, 53019 Bonn.</li> <li>3. Weitere Informationen über die Lage und Hindernisfreiflächen der im Land Brandenburg gelegenen Landeplätzen finden Sie unter: „<a href="https://lubb.berlin-brandenburg.de/aufgaben/flugplaetze-berlin-brandenburg">https://lubb.berlin-brandenburg.de/aufgaben/flugplaetze-berlin-brandenburg</a>“.</li> </ol>	<p>Abwägung nicht erforderlich</p> <p>Blendfreie Module sind bereits in der textlichen Festsetzung Nr. 10 festgesetzt.</p> <p>Abwägung nicht erforderlich</p>

Ifd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
15	Landesamt für Bauen und Verkehr	28.03.2025	<p>Aus verkehrsbehördlicher Sicht des Landes bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplans grundsätzlich keine Einwände.</p> <p>Belange der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr und Binnenschifffahrt werden nicht berührt.</p> <p><u>übriger ÖPNV</u></p> <p>Die Teilfläche 1 liegt in südwestlicher Richtung nicht weit von der Landesstraße L 85 entfernt, auf der nach mir vorliegenden Informationen, Linien des übrigen ÖPNV verkehren. Hinsichtlich der einzusetzenden Solarmodule gehe ich durch die Aufständerung der Solarmodule mit Ost-West Ausrichtung, die Verwendung von Modulen, deren Modulglas über eine spezielle Oberflächentexturierung und eine sogenannte Antireflexschicht verfügt sowie die ggf. Installierung von Blendschutzeinrichtungen gemäß Gutachten davon aus, dass von diesen keine Blendwirkungen ausgehen werden, die den Verkehr beeinträchtigen könnten.</p> <p>Zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung lassen sich aus der Zuständigkeit des LBV als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg darüber hinaus keine konkreten Hinweise und Forderungen ableiten.</p> <p>Information zu Planungen oder sonstigen Maßnahmen der v. g. Verkehrsbereiche, die das Plangebiet betreffen könnten, liegen mir gegenwärtig nicht vor.</p> <p>Eine Beurteilung des Planungsvorhabens aus ziviler luftrechtlicher Sicht erfolgt gesondert durch die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Abt. des LBV).</p>	Abwägung nicht erforderlich
16	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	31.03.2025	<p>nicht betroffen</p> <p>Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)).</p> <p>Auf das Anzeigeportal des LBGR <a href="https://bohranzeige-brandenburg.de">https://bohranzeige-brandenburg.de</a> wird verwiesen.</p>	Abwägung nicht erforderlich
17	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Frankfurt (Oder)		Keine Stellungnahme abgegeben	
18	Landesamt für Umwelt	08.04.2025	<p><b>Immissionsschutz</b></p> <p>Die beabsichtigte Nutzung berührt unter Berücksichtigung des Standortes immissionsschutzrechtliche Belange. Nachfolgende Hinweise sind im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen.</p>	

Ifd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellung- nahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
			<p>Bei einer Photovoltaik-Freiflächenanlage handelt es sich aus immissionsschutzrechtlicher Sicht um eine nichtgenehmigungsbedürftige Anlage. Nach § 22 BlmSchG muss der Betreiber solcher Anlagen diese so errichten und betreiben, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umweltbeeinträchtigungen verhindert werden. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes ist darauf zu achten, dass die von der PV-Anlage ausgehenden Licht-Emissionen und Geräuschemissionen nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Nachbarschaft führen.</p> <p><u>Blendwirkungen</u></p> <p>Zu den Auswirkungen durch Blendungen wird auf die Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014 verwiesen. Bei der Beurteilung sind Immissionsorte kritisch, wenn sie vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und weniger als ca. 100 m von dieser entfernt sind.</p> <p>Danach befinden sich die nächstgelegenen Immissionsorte nicht im Einwirkungsbereich von Blendwirkungen.</p> <p><u>Hinweis</u></p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Blendwirkungen auf Kraftfahrer, Lokführer und Piloten nicht vom LfU beurteilt werden.</p> <p><u>Geräusche</u></p> <p>In der Bauleitplanung findet zur Berücksichtigung des Schallschutzes die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ Anwendung. Geräuschemissionen bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden durch technische Anlagen wie z.B. Wechselrichterstationen, Transformatoren und Speicheranlagen hervorgerufen. Je nach Entfernung dieser Anlagen zu den Immissionsorten, kann es zu Beeinträchtigungen durch Lärm kommen. Dies ist auf Grund der Lage des Plangebietes nicht zu erwarten.</p> <p><u>Fazit:</u></p> <p>Aus immissionsschutzfachlicher Sicht ergeben sich zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächen-PVA Cammer“ der Gemeinde Planebruch, Stand Vorentwurf 14. Januar 2025, keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Die Anwendung besonderer technischer Verfahren oder detaillierter Untersuchungen im Hinblick auf die Schutzgüter Mensch und Klima/Luft sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand im Rahmen der Umweltprüfung nicht erforderlich. In den in Aussicht gestellten Umweltbericht sind verbale Ausführungen zu den Auswirkungen auf die immissionsrelevanten Schutzgüter Mensch und Klima/Luft einzuarbeiten.</p> <p><b>Wasserwirtschaft</b> <u>Teilfläche 1</u></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Abwägung nicht erforderlich</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p>

Ifd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
			<p>In dieser Teilfläche befindet sich ein Gewässer II. Ordnung (Graben). Die Pflicht der Unterhaltung obliegt nach § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG den Unterhaltungsverbänden. Der zuständige Unterhaltungsverband sollte beteiligt werden.</p> <p>Das Plangebiet schließt Gewässerrandstreifen ein. Das WHG enthält mit dem § 38 eine Vorschrift zum Schutz von Gewässerrandstreifen. Die Vorschrift regelt die Zweckbestimmung von Gewässerrandstreifen (Absatz 1), die räumliche Ausdehnung (Absätze 2 und 3) und die in den Gewässerrandstreifen geltenden Verbote (Absätze 4 und 5).</p> <p>Die <u>Teilflächen 2 und 3</u> sind bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen.</p> <p><b>Naturschutz</b></p> <p>Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark.</p>	<p>Der Gewässerunterhaltungsverband wurde beteiligt.</p> <p>Die Vorschriften zum Gewässerrandstreifen werden eingehalten.</p> <p>Abwägung nicht erforderlich</p>
19	Landesbetrieb Forst Brandenburg Untere Forstbehörde Forstamt Potsdam - Mittelmark	10.04.2025	<p>Die PVA-Standorte sind kein Wald gemäß § 2 LWaldG.</p> <p>Die Zuwegung zu den PVA-Teilflächen 2 und 3 (Waldwege) sind Wald gemäß § 2 Abs. 2 LWaldG.</p> <p>Die Inanspruchnahme von Waldwegen - hier Wald - gemäß § 2 LWaldG ist durch einen Antrag auf Nutzungsartenänderung gemäß § 8 LWaldG im Forstamt Potsdam-Mittelmark schriftlich einzureichen.</p> <p>Die Einverständniserklärungen der Eigentümer der Waldflächen - hier Waldwege - ist dem Antrag auf Nutzungsartenänderung beizufügen.</p> <p>Für die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme ist eine Baumartenwahl entsprechend der Empfehlung zur Mischung der Baum- und Straucharten (Waldbauamtmischungstabelle vom Mai 2022) und ein Standortgutachten auf der Grundlage der Anleitung für die forstliche Standortserkundung im nordostdeutschen Tiefland (Standortserkundungsanleitung SEA 95 in jeweils gültiger Fassung) erforderlich und ein Waldrand einzuplanen.</p>	Die Begründung wird entsprechend ergänzt.
20	Landesbetrieb Straßenwesen, Dienststätte Potsdam	20.05.2025	<p>Der Landesbetrieb Straßenwesen stimmt dem Bebauungplan nicht zu.</p> <p>Erschließungen über Forst-/Wirtschaftswege sind nicht zulässig.</p> <p>Zulässige Vorhaben im Außenbereich werden gemäß § 35 Abs. 1 BauGB durch eine ausreichend gesicherte Erschließung und der Tatsachen, dass keine öffentlichen Belange tangiert werden, charakterisiert. Die Pflicht der verkehrlichen Erschließung obliegt, soweit nicht anders geregelt, der Gemeinde (vgl. § 123 BauGB). Die Gemeinde Planebruch ist für die verkehrliche Erschließung verantwortlich. Der Landesbetrieb Straßenwesen ist erneut zu beteiligen.</p>	<p>Das Vorhaben wird sich im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans und damit im Innenbereich befinden. Die Bestimmungen des § 35 BauGB sind folglich nicht maßgeblich. Die Nutzung der Forst-/Wirtschaftswege wird mit den Eigentümern vertraglich u.a. gemäß § 11a EEG geregelt. Ein Antrag auf Nutzungsartenänderung wird schriftlich beim Forstamt Potsdam-Mittelmark eingereicht (vgl. Stellungnahme Nr. 19).</p>

Ifd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
21	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR, Potsdam		Keine Stellungnahme abgegeben	
22	Landkreis Potsdam-Mittelmark	22.04.2025	<p><b>Fachdienst Umwelt, Denkmal und Recht</b></p> <p><b>Untere Wasserbehörde</b> Wasserrechtliche Belange stehen dem Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Freiflächen-PVA Cammer" der Gemeinde Planebruch gegenwärtig nicht entgegen.</p> <p><u>Einwände</u> keine</p> <p><u>Hinweise</u></p> <p>1. Hydrogeologische Gegebenheiten Für das Teilgebiet 1 beträgt laut GIS der Grundwasserflurabstand 1-2 m uGOK. Damit liegt eine hohe Grundwassergefährdung vor. An Standorten mit hoher Grundwassergefährdung sind korrosionsfreie Aufstellpfähle zu verbauen.</p> <p>2. Löschwassererschließung Löschwasserbrunnen sind bei der UWB anzuseigen.</p> <p>3. Batteriespeichersystem Innerhalb des Planverfahrens ist bereits zu klären, ob stationäre Batterie-Energiespeicher in Zukunft errichtet werden sollen. Wenn ja, ist der Standort, die Bauweise und der Brandschutz zu klären. Hinweis: Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) regelt mit den §§ 62 und 63 die Grundlagen für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Anlagen. Die AwSV definiert den Anlagenbegriffs (§ 2 Abs. 9 AwSV) und regelt die Anforderungen an AwSV-Anlagen;</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Rückhaltung austretender Stoffe (§ 18 AwSV)</li> <li>- die Entwässerung (§ 19 AwSV)</li> <li>- die Rückhaltung bei Brandereignissen (§ 20 AwSV)</li> <li>- die Ermittlung von Gefährdungsstufen (§ 39 AwSV)</li> <li>- die Anzeigepflicht (§ 40 AwSV)</li> <li>- die Sachverständigenprüfpflicht (§ 46 AwSV i. V. mit den Anlagen 5 und 6)</li> <li>- die Fachbetriebspflicht (§ 45 AwSV)</li> <li>- die Anforderungen an Anlagen in Schutzgebieten (§§ 49, 50 AwSV)</li> </ul> <p>Bezüglich des Aufbaues von stationären Batterie-Energiespeicher und deren</p>	<p>Abwägung nicht erforderlich</p> <p>Abwägung nicht erforderlich</p> <p>Die Hinweise werden beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird auf der Planzeichnung und in der Begründung hinzugefügt.</p> <p>Gemäß Vorhaben- und Erschließungsplan sind keine Batterie-Energiespeicher auf den Teilflächen 1 bis 3 geplant.</p>

Ifd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellung- nahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
			<p>Einstufung in eine Gefahrenstufe nach § 39 AwSV sowie den erforderlichen Bauausführungen und Sicherheitsvorkehrungen wird auf das „Merkblatt, Umgang mit Lithium-Ionen-Batterien (LIB) nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) der Bund-Länder-Arbeitskreis Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Stand vom 29.05.2024 verwiesen.</p> <p>Gemäß § 20 AwSV müssen Anlagen so „geplant, errichtet und betrieben werden, dass die bei Brandereignissen austretenden wassergefährdenden Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zurückgehalten werden.“</p> <p>Von Vorhabenträgern wird zum Schutz vor Brandereignissen auf die Integration von BMS verwiesen sowie Maßnahmen der Sauerstoffreduktion zur Schaffung einer Schutzzatmosphäre in Verbindung mit der Installation hochsensibler Ansaugrauchmelder genannt, die die Auswirkungen eines Brandes begrenzen sollen. Brandereignisse können jedoch nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Auf Anfrage der UWB bei der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) wurde darauf hingewiesen, dass alle derzeit zur Verfügung stehenden Sicherungsmaßnahmen die Auswirkungen und Folgen eines „thermal runaway“ nicht begrenzen können.</p> <p>Bei einem solchen Fall versichert der Vorhabenträger, dass entsprechend eines Brandschutzkonzeptes ein brennender stationärer Batterie-Energiespeicher kontrolliert abbrennt, ohne den Einsatz von Löschwasser. Die Beeinträchtigung der umliegenden Böden durch einen solchen Brand freigesetzter giftiger Stäube und Partikel wird nicht betrachtet.</p> <p>Auf Nachfrage der UWB bei dem Sachbereich vorbeugender Brandschutz des Landkreises Potsdam-Mittelmark wurde die UWB darüber in Kenntnis gesetzt, dass eine solche Lösung den Schutzz Zielen des Brandschutzes widerspricht. Ein Brand muss folglich gelöscht werden. Löschwasser muss immer zurückgehalten werden. Auf § 14 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) wird verwiesen.</p> <p>Sämtliche von der UWB angefragten Institutionen, darunter auch die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), der vorbeugender Brandschutz des Landkreises Potsdam-Mittelmark und TÜV-Organisationen etc. wiesen darauf hin, dass die im Brandfall starken exothermen Reaktionen zusätzlich als brandbeschleunigend wirken und bei Temperaturen bis zu 1.400 °C („thermal runaway“) mit dem Versagen der primären Umschließung (nicht nur Zellen-, sondern ggf. auch Modul- und Batteriegehäuse) zu rechnen ist. Soweit Wasser als Löschmittel verwendet wird, ist im Brandfall mit einem erheblichen Mehrbedarf an Löschwasser zu Kühlzwecken zu rechnen, welches sich nicht auffangen lässt.</p>	

Ifd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellung- nahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
			<p><b>Untere Abfallwirtschaftsbehörde</b>            Abfallrechtliche Belange stehen dem Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Freiflächen-PVA Cammer" der Gemeinde Planebruch gegenwärtig nicht entgegen.</p> <p><b>1. Einwendungen</b></p> <p>a) Einwendungen.            Die UAWB hat keine fachlichen Einwendungen zum geplanten Vorhaben.</p> <p>b) Rechtsgrundlage:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)</li> <li>- Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700)</li> <li>- Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl.I/97, [Nr. 05], S.40) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 24], S., ber. [Nr. 40])</li> </ul> <p>c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen):            Nicht erforderlich.</p> <p><b>2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts</b>            Keine Hinweise.</p> <p><b>3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen</b>            Keine Hinweise.</p> <p><b>4. Weitergehende Hinweise</b></p> <p>1.            Abfälle, die im Rahmen von Baumaßnahmen anfallen, sind gemäß §§ 7 ff. des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) getrennt zu halten und einer stofflichen oder energetischen Verwertung zuzuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Auch anfallender Bodenaushub, der nicht vor Ort</p>	<p>Abwägung nicht erforderlich</p> <p>Abwägung nicht erforderlich</p> <p>Die Hinweise werden im Bauantrag und bei der Bauausführung beachtet.</p> <p>Nicht vor Ort wiederzuverwendender</p>

Ifd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellung- nahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
			<p>wiederverwendet wird, ist Abfall im Sinne dieses Gesetzes und zu entsorgen. Anfallender Bodenaushub, der nicht vor Ort wiederverwendet wird, ist vor der Entsorgung auf Schadstoffe zu untersuchen. Die Probenahme und Analytik hat nach den Vorgaben der Mitteilung 32 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall, PN 98 zu erfolgen. Es sind diesbezüglich die Anforderungen gemäß Abschnitt 3, Unterabschnitt 2 ErsatzbaustoffV einzuhalten. Hierfür dürfen ausschließlich akkreditierte Labore beauftragt werden.</p> <p>Die gesetzliche Pflicht zur Abfalltrennung gebietet einen qualifizierten und kontrollierten Umgang mit Abfällen. Eine Vermischung unterschiedlicher Abfallarten ist unzulässig. Baustellen sind daher so einzurichten, dass u. a. nicht verwendete Baustoffe, Bauschutt, Bodenaushub, Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz sowie Papier und Pappe getrennt erfasst werden. Zur Erfüllung der Getrennhaltungspflicht sind in ausreichendem Maße Sammelbehälter bereitzuhalten.</p> <p>Folgende Pflichten sind in diesem Zusammenhang bei Bau- und Abbrucharbeiten (Gesamtabfallmenge &gt; 10 m³) zu erfüllen (s. a. Informationen zur novellierten Gewerbeabfallverordnung des MLUL<sup>1</sup>):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Getrenntsammelns- und Verwertungspflichten nach § 8 Abs. 1 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)</li> <li>- Dokumentationspflichten nach § 8 Abs. 3 GewAbfV</li> <li>- Vorbehandlungs- und Aufbereitungspflichten für Gemische nach § 9 Abs. 1 GewAbfV</li> <li>- Dokumentationspflichten für Gemische nach § 9 Abs. 6 GewAbfV</li> </ul> <p>Nicht verwertbare Abfälle sind gemäß § 15 KrWG gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Für die Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) sind ausschließlich dafür zugelassene und geeignete Unternehmen heranzuziehen. Die Verantwortung obliegt dem Bauherrn.</p> <p>Entsorgungsbelege wie Rechnungen, Wiegescheine, Übernahmescheine, etc. sind aufzubewahren (Dokumentation) und bei der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde auf Verlangen einzureichen.</p> <p>2.</p> <p>Im Zusammenhang mit einer ggf. notwendigen Entsorgung anfallender mineralischer Abfälle hat die Zuordnung der Abfälle zu einer Abfallart nach Abfallverzeichnisverordnung (AVV) entsprechend des Erlasses zur Neufassung der "Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages in der Abfallverzeichnis-Verordnung" vom 1. März 2023 (Amtsblatt für Brandenburg, 2023, Nr. 13, Seite 243) zu erfolgen. Der</p>	<p>Bodenaushub fällt voraussichtlich nicht an; andernfalls führt der Bauantrag Näheres aus.</p>

1 Quelle: <https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Informationen-Erzeuger-Besitzer-von-Bau-und-Abbruchabfaellen.pdf>

Ifd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellung- nahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
			<p>Mindestparameterumfang richtet sich dabei nach Anlage 5, Tabelle 1 des vorgenannten Erlasses.</p> <p>3. Hinsichtlich der Entsorgung ggf. anfallender <u>gefährlicher Abfälle</u> gilt:</p> <p>Die Entsorgung regelt sich nach den §§ 48 ff KrWG. <u>Gefährliche Abfälle</u> zur Beseitigung unterliegen gemäß § 3 der Sonderabfallentsorgungsverordnung des Landes Brandenburg (SAbfEV) der Andienungspflicht. Für die Andienung ist folgende Einrichtung zuständig:  - Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH (SBB), Großbeerenstraße 231,  14480 Potsdam, Tel. 0331 27930, <a href="http://www.sbb-mbh.de">www.sbb-mbh.de</a></p> <p><u>Gefährliche Abfälle</u> gemäß Abfallverzeichnisverordnung sind im förmlichen Nachweisverfahren nach § 50 KrWG i. V. mit §§ 2 ff der Nachweisverordnung einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Dazu bedarf es ab einem Gesamtanfall von <b>2.000 kg (Kleinmengen)</b>, bezogen auf alle als gefährlich eingestuften Abfallschlüssel, die an allen Standorten und in einem Jahr anfallen, zwingend einer Erzeugernummer. Diese kann bei der SBB unter <a href="https://www.sbb-mbh.de/de/aufgaben-der-sbb/identnummern/erzeugernummer/">https://www.sbb-mbh.de/de/aufgaben-der-sbb/identnummern/erzeugernummer/</a> beantragt werden. Das elektronische Nachweisverfahren ist für die Entsorgung <u>gefährlicher Abfälle</u> gesetzlich vorgeschrieben. Weitergehende Hinweise zum elektronischen Nachweisverfahren finden Sie unter <a href="https://www.sbb-mbh.de/fileadmin/media/publikationen/merkblaetter/merkblatt_signatur_2012.pdf">https://www.sbb-mbh.de/fileadmin/media/publikationen/merkblaetter/merkblatt_signatur_2012.pdf</a></p> <p>Bei einem Anfall von mehr als <b>2.000 kg</b> an <u>gefährlichen Abfällen</u> liegt die Zuständigkeit der Überwachung dieser Abfälle beim Landesamt für Umwelt (LfU).</p> <p>4. Bei einem geplanten Einsatz von mineralischen Bauersatzstoffen aus der Abfallwirtschaft (RC- Material) als Schottertrag-/ Frostschutzschicht sind die Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen – Abschnitt 4 der Ersatzbaustoffverordnung zu erfüllen.  Die zum Einsatz in ein technisches Bauwerk vorgesehenen RC-Materialien müssen die Anforderungen nach Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 oder 2 der EBV einhalten und der Einbau der mineralischen Ersatzbaustoffe hat nur in den für sie jeweils zulässigen Einbauweisen nach Anlage 2 der EBV zu erfolgen.  Lieferscheine des eingebauten Recyclingmaterials sind aufzubewahren (Dokumentation) und bei der UAWB auf Verlangen einzureichen.</p>	<p>Der Hinweis ist gegenstandslos, da beim Betrieb einer Photovoltaikanlage keine gefährlichen Abfälle entstehen.</p> <p>Der Hinweis wird ggf. im Bauantrag beachtet.</p>

Ifd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellung- nahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
			<p>5. Bei Konkretisierung geplanter Bau-/Abbruchmaßnahmen ist die Untere Abfallwirtschaftsbehörde erneut zu beteiligen.</p> <p><b>Untere Bodenschutzbehörde</b></p> <p><u>I. Einwendungen</u> keine</p> <p><u>II. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts</u> keine</p> <p><u>III. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen</u> keine</p> <p><u>IV. Weitergehende Hinweise</u> Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit:</p> <p>1 vorsorgender Bodenschutz Die Punkt 8.4 genannten Hinweise zum vorsorgenden Bodenschutz (Bodenschutzkonzept mit bodenkundlicher Baubegleitung) sollten in einem städtebaulichen Vertrag oder auf der Planurkunde festgeschrieben werden. Gemäß dem Erlass des MLUK Land Brandenburg vom 17.07.2023 sind die Ziele, Anforderungen und Regelungen der LABO-Arbeitshilfe „Bodenschutz bei <u>Planung, Bau, Betrieb und Rückbau</u> von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ in Bezug auf den vorsorgenden Bodenschutz zu berücksichtigen.</p> <p>2 Altlasten Die Flurstücke im Verfahrensgebiet/Vorhabengebiet sind nicht im Altlastenkataster des Landkreises Potsdam-Mittelmark registriert.</p> <p><b>Untere Naturschutzbehörde</b></p> <p><u>A. Einwendungen</u> Keine.</p> <p><u>B. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts</u></p>	<p>Abwägung nicht erforderlich</p> <p>Die Hinweise werden beachtet.</p> <p>Der Hinweis unter Punkt 8.4 der Begründung wird in den Durchführungsvertrag übernommen.</p> <p>Der Hinweis wird in die Begründung eingefügt.</p> <p>Abwägung nicht erforderlich</p> <p>Den Hinweisen zum Umweltbericht wird gefolgt.</p>

Ifd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
			<p>Gemäß § 9 Abs. 8 BauGB ist dem Bebauungsplan eine Begründung mit den Angaben nach § 2a BauGB [Begründung zum Bauleitplanentwurf, Umweltbericht] beizufügen. Die Bestandteile des Umweltberichts sind in der Anlage 1 zum BauGB festgelegt.</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind die Auswirkungen der Planung unter anderem auf Tiere und Pflanzen zu ermitteln und zu bewerten. Diese spezielle artenschutzrechtliche Prüfung ist ein separater Bestandteil der Begründung des Bebauungsplans.</p> <p>Zwar verletzt ein Bebauungsplan keine artenschutzrechtlichen Verbote und es existiert keine Rechtspflicht, nach der die planaufstellende Gemeinde diese Verbote bereits auf der Planebene abschließend zu lösen hätte. Aber sie muss vorausschauend prüfen, ob artenschutzrechtliche Hindernisse der Planumsetzung voraussichtlich unüberwindbar entgegenstehen. Sie muss deshalb die Artenschutzbelaenge auf der Bebauungsplan-Ebene angemessen und vollständig abarbeiten. Außerdem liegt in der Rechtsfolge des § 19 Abs. 1 S. 2 BNatSchG eine aufgrund der Aufstellung eines Bebauungsplans absehbare Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes nur bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen nicht vor, die von der zuständigen Naturschutzbehörde genehmigt wurden oder zulässig sind.</p> <p>Die Prüfung, ob einem Planvorhaben artenschutzrechtliche Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG entgegenstehen, setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Planbereich vorhandenen Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensräume voraus. Dies verpflichtet die planende Gemeinde zwar nicht, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen. Die Untersuchungstiefe hängt vielmehr maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Dabei kommen als Erkenntnisquellen Bestandserfassungen vor Ort und die Auswertung bereits vorhandener Erkenntnisse und Fachliteratur in Betracht, die sich wechselseitig ergänzen können (vergl. Hessischer VGH, Urteil vom 20. März 2014 – 4 C 448/12.N). Bitte wenden Sie sich dazu auch an das Artenkataster-führende Landesamt für Umwelt, Abteilung Naturschutz, Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam oder werten die Kartenanwendung des Landesamtes für Umwelt<sup>2</sup> aus.</p> <p>Bei der Auswertung vorhandener Daten ist auf ihre Aktualität zu achten. Als Anhaltspunkt kann gelten, dass die Daten – je nach Dynamik des Betrachtungsraums – zum Zeitpunkt der Planaufstellung in der Regel nicht älter als fünf Jahre sein sollten (vgl. u. a. Plachter et al. 2002<sup>3</sup>). Wenn sich seit der Erhebung der Daten die landschaftliche Situation und die Zusammensetzung der Biozönosen im Betrachtungsraum nicht oder nur wenig verändert hat (kein</p>	

2 <https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/naturschutzfachdaten/kartenanwendung/kartenanwendung-naturschutzfachdaten/#>

3 Plachter, H.; Bernotat, D.; Müssner, R. & Rieken, U. (2002): Entwicklung und Festlegung von Methodenstandards im Naturschutz. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 70

Ifd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
			<p>Nutzungs- oder Strukturwandel, keine wesentliche Veränderung von Standortbedingungen), kann auch bei einem höheren Alter der Daten von deren Gültigkeit ausgegangen werden. Es sollte jedoch eine qualitätssichernde Überprüfung (Plausibilitätsprüfung) durch einen Artenfachgutachter vorgenommen werden.</p> <p>Planungsrelevant sind gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Nrn. 12-14 BNatSchG – bis zur noch ausstehenden Identifikation der nationalen Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG – die europarechtlich geschützten Arten.</p> <p>Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-PVA Cammer“ der Gemeinde Planebruch (im Folgenden: B-Plan) ist zu ermitteln, für welche planungsrelevanten Arten(gruppen) eine Betroffenheit entsprechend der einschlägigen Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann und mit welchen dieser Arten(gruppen) im Wirkungsraum der Planung zu rechnen ist. Die Bestände, Lebensräume, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der planungsrelevanten Arten(gruppen) sind sodann nach den einschlägigen Standardmethoden in Art-für-Art-Betrachtungen für gefährdete Arten und Arten mit besonderen Lebensraumansprüchen sowie in gruppenweiser Betrachtung für ungefährdete, ubiquitäre Arten zu ermitteln, die absehbaren artenschutzrechtlichen Verbotsverletzungen durch die mit dem B-Plan vorbereiteten Vorhaben aufzuklären und Maßnahmen der Vermeidung, Verminderung und Kompensation von Verbotsverletzungen zu entwickeln.</p> <p>Es wird empfohlen, den Artenschutz-Fachbeitrag an die Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrages (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg<sup>4</sup> anzulehnen und als separaten Teil der B-Plan-Begründung zu fertigen. Alternativ wird die Berücksichtigung der Arbeitshilfe Artenschutz und Bebauungsplanung des MIL<sup>5</sup> empfohlen. Das Landesamt für Umwelt empfiehlt die Anwendung der Prüfschritte entsprechend der Verwaltungsvorschrift Artenschutz NRW<sup>6</sup>.</p> <p><b>C. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen</b></p> <p>Die Gemeinden überwachen gemäß § 4c BauGB die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen; Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Abs. 3 S. 2 BauGB und von Maßnahmen nach § 1a Abs.</p>	Überwachungsmaßnahmen werden im Durchführungsvertrag fixiert.

4 <https://www.ls.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Hinweise%20ASB%20%28Stand%2008.2022%29.4249850.pdf>

5 <https://mil.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/Arbeitshilfe%20Artenschutz%20in%20oder%20Bebauungsplanung.pdf>

6 [https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/vv\\_artenschutz\\_inkl\\_einfuehrungserlass\\_20160606.pdf](https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/vv_artenschutz_inkl_einfuehrungserlass_20160606.pdf)

Ifd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
			<p>3 S. 4 BauGB (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz). Stellt sich dabei heraus, dass konzeptionelle artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen keinen hinreichenden Erfolg haben, weil sich beispielsweise die zu begünstigenden Arten nicht oder nicht mit der angestrebten Individuen- beziehungsweise Revieranzahl im Maßnahmengebiet ansiedeln, sind sie anzupassen oder alternative Maßnahmen zu entwickeln und bis zum Einstellen des Erfolges durchzuführen. Der Durchführungsvertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger sollte für diesen Fall eine Anpassungsoption enthalten. Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sind so lange zu unterhalten, wie die ihr zugrundeliegende Beeinträchtigung von Arten anhält.</p> <p><u>D. Weitergehende Hinweise</u></p> <p>1) Berücksichtigung der Landschaftsplanung</p> <p>Bei der Aufstellung eines Bauleitplans sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. g BauGB und § 9 Abs. 5 S. 1 BNatSchG die Inhalte der Landschaftsplanung zu berücksichtigen. Konkret sind das</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– das Landschaftsprogramm<sup>7</sup> (im Folgenden: LaPro;),</li> <li>– der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Potsdam-Mittelmark<sup>8</sup> (im Folgenden: LRP) und</li> <li>– der Landschaftsplan (im Folgenden: LP).</li> </ul> <p>Im Aufstellungsverfahren der FNP-Änderung hat sich die Gemeinde mit den plangebietsrelevanten Inhalten des LaPro, LRP und LP auseinanderzusetzen. Soweit den Zielen, Erfordernissen und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege – das betrifft auch Erfordernisse des Biotopverbundes – nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies gemäß § 9 Abs. 5 S. 3 BNatSchG zu begründen.</p> <p>2) Gemeinsame Arbeitshilfe PV-FFA des MLUK, MIL und MWAE</p> <p>Die „Gemeinsame Arbeitshilfe Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) – Gestaltungs- und Steuerungsmöglichkeiten für Kommunen im Land Brandenburg“ (MLUK, MIL und MWAE [Hrsg.], 2023)<sup>9</sup> ist zu berücksichtigen.</p> <p>3) Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz</p> <p>Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB bezeichneten</p>	<p>Die weitergehenden Hinweise werden beachtet.</p> <p>Die Eingriffe werden im weiteren Verfahren bestimmt und kompensierende Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt.</p>

7 <https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/ueber-uns/oeffentlichkeitsarbeit/veroeffentlichungen/detail/~01-12-2000-landschaftsprogramm-brandenburg>

8 <https://gis.potsdam-mittelmark.de/hyperlink/geoportal/index.html>

9 <https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/aktuelles/presseinformationen/detail/~23-08-2023-ausbau-erneuerbarer-energien>

Ifd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellung- nahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
			<p>Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind gemäß § 1a Abs. 3 S. 1 BauGB in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt gemäß § 1a Abs. 3 S. 2 BauGB durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach § 9 BauGB als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich. Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Eine Beeinträchtigung gilt dann als ersetzt, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts im betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind gemäß § 15 Abs. 2 S. 5 BNatSchG unter anderem die im Landschaftsrahmenplan oder Landschaftsplan dargestellten Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.</p> <p>Für die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wird im Land Brandenburg von der Obersten Naturschutzbehörde, dem Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (im Folgenden: MLEUV), die Anwendung der Hinweise des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz zum Vollzug der Eingriffsregelung<sup>10</sup> (im Folgenden: HVE) empfohlen.</p> <p>Bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen für die B-Plan-bedingten Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und Landschaftsbildes ist zu beachten, dass die ausgewählten Flächen aufwertungsfähig und aufwertungsbedürftig sind. Zur Förderung der Biodiversität wird angeregt, möglichst viele heimische Gehölzarten für die geplanten Gehölzpflanzungen festzusetzen, deren Standortansprüche im B-Plan-Gebiet erfüllt sind. Insofern wird auf die Anlage zur GehölzSchVO PM<sup>11</sup> verwiesen, die alle heimischen Baum- und Straucharten mit ihren Standortansprüchen enthält.</p> <p>Im Hinblick auf die Textlichen Festsetzungen 7 und 8 wird auf die Einhaltung der Regelungen des § 40 Abs. 1 BNatSchG, den Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zum Vollzug von § 40 des Bundesnaturschutzgesetzes - Gebietseigene Gehölze (Gehölzerlass Brandenburg) vom 15. Juli 2024<sup>12</sup> sowie die Handlungsanleitung gebietseigenes</p>	Die GehölzschatzVO PM wird beachtet.

10 [https://mlul.brandenburg.de/media\\_fast/4055/hve\\_09.pdf](https://mlul.brandenburg.de/media_fast/4055/hve_09.pdf)

11 [https://www.potsdam-mittelmark.de/fileadmin/Redakteure/PDF/Formulare\\_Fachbereiche/FB\\_Umwelt\\_Landwirtschaft\\_Verbraucherschutz/Naturschutz/GehoelzschtzVO\\_KT-Beschluss2011\\_0.pdf](https://www.potsdam-mittelmark.de/fileadmin/Redakteure/PDF/Formulare_Fachbereiche/FB_Umwelt_Landwirtschaft_Verbraucherschutz/Naturschutz/GehoelzschtzVO_KT-Beschluss2011_0.pdf)

12 [https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/gehoelzerlass\\_2024](https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/gehoelzerlass_2024)

Ifd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellung- nahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
			<p>Pflanz- und Saatgut zur Umsetzung des § 40 BNatSchG<sup>13</sup> hingewiesen. Kompensationsverpflichtungen können auch durch vertragliche Regelungen über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in qualifizierten Flächenpools abgelöst werden. Außerhalb des B-Plans auszuführende Kompensationsmaßnahmen sind in geeigneter Weise rechtlich zu sichern.</p> <p>4) Genehmigungspflicht der Herstellung oder Veränderung von Verkehrsflächen Sofern Verkehrsflächen außerhalb des B-Plans zu verändern oder neu herzustellen sind, ist die dafür grundsätzlich erforderliche Eingriffsgenehmigung von der unteren Naturschutzbehörde einzuholen.</p> <p>5) Einfriedung Der Einsatz von Stacheldraht ist insbesondere im bodennahen Bereich zu vermeiden, weil sonst unter dem Zaun hindurchschlüpfende Tiere darin hängenbleiben und verenden können.</p> <p>6) Rückbauverpflichtung Es sollte sichergestellt werden, dass alle baulichen Anlagen des B-Plans nach Nutzungsaufgabe vollständig zurückgebaut werden. Die Gemeinde kann zur Durchsetzung dieses Anspruchs die gesetzlichen Regelungen des § 179 BauGB anwenden.</p> <p>7) Besonderer Artenschutz Die als Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung des B-Plans formulierten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sollten soweit wie rechtlich möglich festgesetzt, alle anderen hilfsweise im Durchführungsvertrag gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 BauGB zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger vereinbart werden. Ihre Durchführung und Einhaltung ist durch die Gemeinde gemäß § 4c BauGB zu überwachen. Es ist sinnvoll, wenn bereits auf der Planebene ein konkretes fachliches Konzept zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation von artenschutzrechtlichen Verbotsverletzungen erarbeitet wird, damit es für die Vorhabengenehmigungsebene vorliegt und Genehmigungsverfahren nicht verzögert werden. Es ist außerdem erforderlich, die Verantwortlichkeiten für die einzelnen artenschutzrechtlichen Prüf- und Umsetzungsschritte zu bestimmen und gegebenenfalls vertraglich zu fixieren. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, sogenannte CEF-Maßnahmen (<i>continuous</i></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ergänzung als Festsetzung in Planzeichnung und Begründung</p> <p>Die Rückbauverpflichtung wird im Durchführungsvertrag geregelt.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Hinweis zu CEF-Maßnahmen wird auf Planzeichnung und Begründung ergänzt.</p>

13 [https://www.ls.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Handlungsanleitung%20gebieteseigenes%20Pflanz-%20und%20Saatgut\\_Stand%2002.pdf](https://www.ls.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Handlungsanleitung%20gebieteseigenes%20Pflanz-%20und%20Saatgut_Stand%2002.pdf)

Ifd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellung- nahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
			<p><i>ecological functionality measures</i> = Maßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion) müssen gemäß § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG mit Beginn des (Zugriffs-)Vorhabens bereits wirksam sein. Das heißt sie müssen so rechtzeitig durchgeführt werden, dass zwischen dem dokumentierten Erfolg der Maßnahmen und dem vorgesehenen Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht. Außerdem müssen CEF-Maßnahmen in einem sehr engen räumlichen Zusammenhang realisiert werden, damit die betroffene ökologische Funktion dort weiterhin erfüllt wird.</p> <p>8) Schutz nachtaktiver Tierarten vor Beleuchtung  Sofern die Außenanlagen beleuchtet werden sollen, ist zum Schutz nachtaktiver Insekten und von Vögeln nach Maßgabe der Licht-Leitlinie vom 16. April 2014 Folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vermeidung heller weitreichender künstlicher Lichtquellen in der freien Landschaft</li> <li>- Lichtlenkung ausschließlich in die Bereiche, die künstlich beleuchtet werden müssen (das heißt Abstrahlung nach oben oder in horizontaler Richtung vermeiden)</li> <li>- Wahl von Lichtquellen mit für Insekten wirkungsarmem Spektrum (vorzugsweise monochromatisches Licht der Natriumdampf-Niederdrucklampe oder LED-Leuchten mit warm- und neutralweißer Lichtfarbe; Verzicht auf Quecksilber- und Halogendampflampen)</li> <li>- Verwendung von vollständig geschlossenen staubdichten Leuchten</li> <li>- Begrenzung der Betriebsdauer auf die notwendige Zeit</li> </ul> <p>Zwar ist eine entsprechende Regelung aus rechtlichen Gründen nicht festsetzbar, aber es wird angeregt, sie im Durchführungsvertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger festzuschreiben.</p> <p>9) Baumschutz/Baumersatz  Sofern die Durchführung des B-Plans zur Beseitigung von Bäumen und Feldgehölzen führen kann, die aktuell zwar gemäß § 2 Abs. 2 GehölzSchVO PM geschützt sind, ist für diese Bäume und Feldgehölze gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB die Kompensation bereits auf der Planebene abschließend zu regeln. Dafür eignet sich eine Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB, die sich am Ersatzmaßstab des § 8 Abs. 1 GehölzSchVO PM orientieren kann. Die Ausgleichsverpflichtungen können auch durch eine vertragliche Regelung über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen innerhalb von qualifizierten Flächenpools abgelöst werden.</p> <p><u>Fundstellen der zitierten Rechtsvorschriften sowie Handlungsempfehlungen:</u></p>	<p>Der Hinweis ist gegenstandslos, da keine Außenanlagen beleuchtet werden.</p> <p>Der Hinweis ist gegenstandslos, da die Durchführung des B-Plans nicht zur Beseitigung von gemäß § 2 GehölzSchVO PM geschützten Bäumen und Feldgehölzen führt.</p>

Ifd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellung- nahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
			<ul style="list-style-type: none"> <li>- BauGB: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist</li> <li>- BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist</li> <li>- Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zum Vollzug von § 40 des Bundesnaturschutzgesetzes - Gebietseigene Gehölze (Gehölzerlass Brandenburg) vom 15. Juli 2024 (ABl./24, [Nr. 31], S.667)</li> <li>- GehölzSchVO PM: Verordnung des Landkreises Potsdam-Mittelmark zum Schutz der Bäume und Feldgehölze als geschützte Landschaftsbestandteile vom 29.09.2011 (Amtsblatt Potsdam-Mittelmark 11/2011)</li> <li>- Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtumissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014; veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 11 vom 25. Mai 2014</li> </ul> <p><b>Untere Denkmalschutzbehörde</b></p> <p><b>Baudenkmalschutz</b></p> <p>Das Plangebiet für den vorliegenden Entwurf zum o. g. B-Planverfahren befindet sich in der direkten Umgebung des Denkmals „<b>Bockwindmühle, an der Straße nach Golzow</b>“ in 14822 Gemeinde Planebruch OT Cammer, das gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg – Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz, BbgDSchG vom 24. Mai 2004 (GVBl. I. S. 215) in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen ist. Dem Schutz dieses Gesetzes unterliegt ebenfalls die Umgebung des Denkmals gemäß § 2 Abs. 3 BbgDSchG.</p> <p>Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen bestehen aus denkmalrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Damit die Anlagen nicht sehr störend im natürlichen Raum und auch in der Blickachse mit der Mühle wirken, wird eine Grenzbepflanzung empfohlen.</p> <p>Innerhalb der vorliegenden Prüffläche sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Baudenkmälern zu erwarten, daher stehen den zu prüfenden Änderungen aus denkmalrechtlicher Sicht keine Belange entgegen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum (BLDAM) als Träger öffentlicher Belange gesondert am Verfahren zu beteiligen ist.</p>	<p>Eine entsprechende Randbepflanzung ist bereits flächenkonkret in Planzeichnung und inhaltskonkret in der textlichen Festsetzung Nr. 8 geregelt.</p> <p>Abwägung nicht erforderlich</p>

Ifd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
			<p><b>Bodendenkmalschutz</b></p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Bodendenkmale gemäß §§ 1 und 2 Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG- (GVBI Land Brandenburg Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215 ff.; Änderung vom 28. Juni 2023 GVBL Land Brandenburg Nr. 16 vom 30. Juni 2023) bekannt.</p> <p>Jedoch grenzen unmittelbar an die Planungsflächen des Teilbereiches 1 bekannte noch in Bearbeitung (i.B.) befindliche Bodendenkmale:</p> <p>BD i.B. 30040 (Cammer 13): Siedlung Urgeschichte            BD i.B. 30029 (Cammer 2): Gräberfeld römische Kaiserzeit            BD i.B. 30030 (Cammer 3): Siedlung römische Kaiserzeit.</p> <p>Eine Kartierung zur Lage der in Bearbeitung befindlichen Bodendenkmale wurde Ihnen mit der Stellungnahme vom 14.04.2025 des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und archäologisches Landesmuseum Wünsdorf übergeben.</p> <p>Aus Gründen der Planungssicherheit und um eventuelle auftretende Verzögerungen im Bauablauf zu vermeiden, wird dem Vorhabenträger empfohlen, eine bauvorbereitende archäologische Prospektion im Plangebiet durchführen zu lassen (siehe Verwaltungsvorschrift des MWFK über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien vom 20.07.2023; Amtsblatt Brandenburg Nr. 32 vom 16.08.2023). Eine solche Bestandsanalyse kann zunächst unaufwendig und kostengünstig in einigen Sondageschnitten bestehen, die - lediglich unter Humusabnahme bis auf das anstehende Substrat - schnell und zuverlässig eine Beurteilung der im Boden verborgenen Bodendenkmalstrukturen erlauben. Mit der Bestandsanalyse ist eine archäologische Fachfirma zu beauftragen, die ein entsprechendes Gutachten erstellt (§ 7 Abs. 3, § 9 Abs. 3 und § 11 Abs. 3 BbgDSchG).</p> <p>Weitere Auskünfte dazu erteilen die Denkmalbehörden (Frau Dorn Tel. 03328/318541).</p> <p>Nach Abschluss der Bestandsanalyse wird die Denkmalbehörde hinsichtlich der ggf. weiteren notwendigen archäologischen Maßnahmen oder Freigabe des Baufeldes eine abschließende Stellungnahme abgeben.</p> <p><b>Allgemeine Hinweise</b></p> <p>Unabhängig davon können jederzeit bei mit Erdeingriffen verbundenen Baumaßnahmen Bodendenkmale z.B. in Form von Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Scherben, Knochen, Stein- oder Metallgegenstände, entdeckt werden. Diese sind unverzüglich der Unteren</p>	<p>Der Hinweis wird beachtet, vgl. Stellungnahme vom Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet.</p> <p>Die allgemeinen Hinweise werden beachtet.</p>

Ifd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellung- nahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
			<p>Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuseigen (§ 11 Abs. 1 u. 2 BbgDSchG). Der Fund und die Fundstelle sind mindestens bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).</p> <p>Funde sind dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum zu übergeben (§§ 11 Abs. 4 und 12 BbgDSchG).</p> <p><b>Fachdienst Landwirtschaft</b></p> <p>Der Fachdienst Landwirtschaft weist darauf hin, dass die Umsetzung des Planvorhabens mit dem jeweiligen Bewirtschafter im Einvernehmen erfolgen soll, sodass die landwirtschaftlichen Belange daran angepasst werden können.</p> <p>Zudem weist der Fachdienst Landwirtschaft des Landkreises Potsdam-Mittelmark weiterhin darauf hin, dass jeder Entzug von landwirtschaftlich genutzter Fläche nicht mehr für die Erzeugung von Nahrungsmitteln und somit nicht für die Versorgung der Bevölkerung zur Verfügung steht. Die notwendige Ausweitung der solaren Kapazitäten sollte vorrangig auf Flächen mit einem hohen Versiegelungsgrad, auf Dächern, ehemaligen Militärstützpunkten oder Siedlungs- und Konversionsflächen erfolgen und Acker- oder Grünland nur im Ausnahmefall in Anspruch nehmen.</p> <p>Durch die aktuelle Novelle des EEG (Erneuerbare-Energiegesetz), die am 01.01.2023 in Kraft getreten ist, liegen die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbaren-Energie-Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausneutral ist, sollten die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzwertabwägungen eingebbracht werden.</p> <p>Unter Berücksichtigung der vorgenannten Hinweise und unter dem Aspekt der Energiegewinnung liegen seitens des Fachdienstes Landwirtschaft keine Bedenken gegenüber dem o.g. Planvorhaben vor.</p> <p><b>Fachdienst Brand-, Katastrophen- und Zivilschutz, Bereich Brandschutz</b></p> <p>1. Nach den Vorgaben des BauGB sind u. a. die Belange der Versorgung mit Wasser bei der Aufstellung der Bauleitpläne besonders zu berücksichtigen [§ 1 (6) Nr. 8e BauGB]. Daher ist darauf zu achten, dass eine für die Feuerwehr ausreichende Löschwasserversorgung, auf Grund der vorgesehenen Nutzung sind</p>	<p>Abwägung nicht erforderlich</p> <p>Das Plandokument enthält bereits die textliche Festsetzung Nr. 11 sowie Hinweis Nr. 3 zum Brandschutz. Im Übrigen werden die Hinweise 1. - 3. beachtet. Ein Feuerwehrplan gemäß DIN 14095 wird</p>

Ifd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellung- nahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
			<p>mindestens <b>800 l/min</b> für zwei Stunden erforderlich, sichergestellt ist. Die gesamte Löschwassermenge muss dabei in einem Umkreis (Radius) von 300 Metern um jedes Bauvorhaben zur Verfügung stehen. [§ 14 BbgBO in Verbindung mit § 3 (1) Nr. 1 BbgBKG und dem Arbeitsblatt des DVGW W- 405]</p> <p>2. Die Verkehrswege im Plangebiet sind, soweit aufgrund der möglichen Bebauung (z.B. Gebäudeklasse &gt; 3, Sonderbau) oder Gebäude weiter als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, nach den „Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ Fassung Februar 2007 zuletzt geändert im Oktober 2009, als Mindestanforderung auszuführen. Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen der Nutzungskategorie N Fw, nach den Richtlinien für begrünbare Flächenbefestigungen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau (FLL), erfüllen ebenfalls die bauaufsichtlichen Anforderungen. [§ 5 (1) und (2) BbgBO]</p> <p>3. Solarpark Vor den Löschwasserentnahmestellen sind Bewegungsflächen herzustellen. Auf eine ausreichende Anzahl von Zufahrten sowie eine Umfahrung der Anlage wird hingewiesen (Ausführung nach „Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ Fassung Februar 2007 zuletzt geändert im Oktober 2009, als Mindestanforderung auszuführen; Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen der Nutzungskategorie N Fw, nach den Richtlinien für begrünbare Flächenbefestigungen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau (FLL), erfüllen ebenfalls die bauaufsichtlichen Anforderungen) und muss im Vorfeld nachweislich mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises abgestimmt werden.</p> <p><b>Fachdienst Gesundheit</b> Der Fachdienst Gesundheit äußert sich entsprechend § 4 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsschutz im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz – BbgGDG) vom 23.04.2008 in der aktuellen Fassung zum umweltbezogenen Gesundheitsschutz und damit verbundenen Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung. Das o.g. Vorhaben wurde anhand vorgelegter Begründung, Stand Vorentwurf 14.01.2025. bezüglich der Auswirkungen und Einflüssen auf das Schutzgut Mensch betrachtet. Für die Errichtung der Photovoltaikanlage in 3 Teilbereichen im derzeitigen Außenbereich ist die Aufstellung eines verbindlichen Bauleitplanes erforderlich.</p>	in Abstimmung mit den zuständigen Behörden im Zuge des Bauantrags erarbeitet.

Ifd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellung- nahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
			<p>Trinkwasser</p> <p>Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Trinkwasserschutzonen.</p> <p>Immissionen</p> <p>Die Photovoltaikanlagen grenzen an Wege.</p> <p>Photovoltaik-Flächenanlagen können von Menschen als ästhetisch störend empfunden und negative Auswirkungen auf die Landschaft oder das Landschaftsbild gesehen werden. Die Veränderung der Landschaft kann bei einigen Personen Unbehagen oder sogar Stress verursachen, insbesondere wenn sie das Bild der ländlichen Umgebung verändern.</p> <p>„Das Landschaftsbild hat für viele Menschen eine sehr hohe Bedeutung, da es zur Erholung, zu einem Sich-Wohlfühlen und damit zur Lebensqualität beiträgt“ (Quelle: Frohmann und Schuppenlehner 2020, S. 276; Veröffentlichung: Auswirkungen von Solarparks auf das Landschaftsbild, Kompetenzzentrum Natur und Energiewende, 2020).</p> <p>Aus Sicht des FD Gesundheit wird daher angeregt, dass dort, wo die Anlagen an Wege grenzen, zur Begrünung Hecken- und Baumstreifenbepflanzungen zur optischen Abschirmung gewählt werden.</p> <p>Unabhängig vom Sichtschutz können von Photovoltaik-Flächenanlagen Blendungs- oder Reflexionserscheinungen ausgehen, die schädliche Umwelteinwirkungen und Belästigungen im Sinne des § 3 BImSchG darstellen können.</p> <p>In der Begründung im Punkt Nr. 10 Maßnahmen gegen Reflexionen und Blendung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 24 BauGB) wird ausgesagt: „Es sind Module zu verwenden, deren Modulglas über eine spezielle Oberflächentexturierung und eine sogenannte Antireflexschicht verfügt. An der der Landesstraße 85 zugewandten Seite der Sondergebiete Photovoltaik sind ggf. Blendschutzeinrichtungen gemäß Gutachten zu installieren.“</p> <p>Das Blendgutachten ist im weiteren Verfahren vorzulegen.</p> <p>Es ergehen zu den eingereichten Unterlagen zum jetzigen Stand keine weiteren Hinweise, Anregungen und Einwendungen.</p>	<p>Wo noch nicht vorhanden, wird an wegseitigen Sondergebietsgrenzen ein Heckenstreifen zur Anpflanzung eingefügt.</p> <p>Die Stellungnahme zum Blendschutz wird im weiteren Verfahren vorgelegt.</p>

Ifd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
			<p><b>Fachdienst Kreisstraßenbetrieb</b></p> <p>Das Vorhaben betrifft keine Kreisstraße. Aus Sicht des FD Kreisstraßenbetrieb ergeben sich deshalb keine Hinweise bzw. Einwendungen.</p>	Abwägung nicht erforderlich.
23	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG, Potsdam		Keine Stellungnahme abgegeben, Leitungsauskunft nur online	
24	Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	17.04.2025	<p><b>1. Formale Hinweise</b></p> <p>Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming ist nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 08.02.2012 (GVBl. I Nr. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.05.2024 (GVBl. I Nr. 20), Trägerin der Regionalplanung in der Region Havelland-Fläming. Ihr obliegt die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung des Regionalplans als übergeordnete und zusammenfassende Landesplanung im Gebiet der Region.</p> <p>Die Satzung über den <b>Sachlichen Teilregionalplan Grundfunktionale Schwerpunkte</b> wurde mit Bescheid vom 23.11.2020 von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg genehmigt. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 51 vom 23.12.2020 trat der Sachliche Teilregionalplan in Kraft.</p> <p>Die Regionalversammlung Havelland-Fläming hat am 27.06.2019 die Aufstellung des <b>Regionalplans Havelland-Fläming 3.0</b> beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 28 vom 24.07.2019 bekannt gemacht.</p> <p>In der 6. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung am 18.11.2021 wurde der Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 05.10.2021, bestehend aus textlichen Festlegungen, Festlegungskarte und Begründung gebilligt. Die Regionalversammlung hat zudem beschlossen, für den Entwurf des Regionalplans das Beteiligungsverfahren sowie die öffentliche Auslegung der Unterlagen nach § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 2 Abs. 3 RegBkPIG durchzuführen. In diesem Verfahren bestand bis zum 09.06.2022 die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme.</p> <p>Am 17.11.2022 hat die Regionalversammlung Havelland-Fläming den Beschluss gefasst, die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung vom Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 abzutrennen und hierfür einen <b>Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027</b> aufzustellen. die Satzung über den Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 wurde mit Bescheid vom 26.09.2024 genehmigt. Mit der Bekanntmachung der</p>	

Ifd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
			<p>Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 42 vom 23.10.2024 trat der Sachliche Teilregionalplan in Kraft. Zugleich wurde von der Landesplanungsbehörde festgestellt, dass der Sachliche Teilregionalplan mit dem regionalen Teilflächenziel von mindestens 1,8 Prozent der Regionsfläche für den Stichtag 31.12.2027 nach Art. 1 des Brandenburgischen Flächenzielgesetzes vom 08.03.2023 (GVBl. Nr. 3) in Einklang steht. Das Aufstellungsverfahren zum Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 wird mit den übrigen Festlegungen fortgeführt.</p> <p><b>2. Regionalplanerische Belange</b> Es werden keine Regionalplanerischen Belange berührt. Auf die Lage der Teilfläche 1 im Freiraumverbund (Landesplanerisches Ziel 6.2 LEP-HR) wird hingewiesen. Dort sind Freiflächenphotovoltaikanlagen in der Regel nicht genehmigungsfähig.</p>	
25	Stadt Bad Belzig	01.04.2025	Keine Stellungnahme abgegeben	
26	Stadt Beelitz	28.03.2025	Keine Anregungen und Bedenken. Es werden keine Belange der Stadt Beelitz berührt.	Abwägung nicht erforderlich
27	Stadt Brück	12.06.2025	nicht berührt	Abwägung nicht erforderlich
28	Wasser- und Abwasserzweckverband „Hoher Fläming“, Brück		Keine Stellungnahme abgegeben	
29	Wasser- und Bodenverband "Großer Havelländischer Hauptkanal-Havelkanal-Havelseen", Nauen		Keine Stellungnahme abgegeben	
30	Wasser- und Bodenverband „Plane-Buckau“, Golzow		Keine Stellungnahme abgegeben	
31	Zentraldienst der Polizei Brandenburg	02.04.2025	Zur Beplanung des Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.	Hinweis wird der Begründung hinzugefügt.

Ifd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
			<p>Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Plans.</p> <p>Für die Verlegung von Medienträgern und die damit verbundenen erforderlichen Bodeneingriffe in Bestandstrassen in Kampfmittelverdachtsgebieten ist eine Freistellung von Anträgen auf Grundstücksüberprüfung möglich.</p> <p>Weitere Hinweise hierzu finden Sie unter <a href="https://polizei.brandenburg.de/fm/32/Merkblatt%20Freistellung.pdf">https://polizei.brandenburg.de/fm/32/Merkblatt%20Freistellung.pdf</a></p>	
32	50Hertz Transmission GmbH, Berlin	24.03.2025	<p>Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen befinden. Dazu zählen z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen.</p> <p>Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungsbetreiber nicht.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</p>	Abwägung nicht erforderlich
33	Amt Brück, Fb Brand-schutz	08.07.2025	<p>Das Hauptaugenmerk des Brandschutzes liegt hier vorrangig auf dem Umgebungs- und Nachbarschaftsschutz, nicht auf dem Anlagenschutz. Die technische und personelle Ausstattung der Freiwilligen Ortsfeuerwehr Cammer ist bei der Umsetzung der Brandschutzauflagen zu betrachten.</p> <p><u>Zugänge und Zufahrten auf dem Grundstück</u></p> <p>Für den Einsatz der Feuerwehr ist eine Feuerwehrzufahrt mit einer Durchfahrtsbreite von mind. 3,00 m vorzusehen. Zudem sind aufgrund der Größe der zu bebauenden Fläche Feuerwehrzufahrten auf dem Gelände selbst erforderlich. Die Zufahrten sind so anzordnen, dass am Ende eine Wendemöglichkeit für die Einsatzfahrzeuge gewährleistet ist. Der Kurvenradius hat eine Breite von 5,00 m nicht zu unterschreiten. Aus Gründen des Umgebungsschutzes ist es der Feuerwehr bauseitig zu ermöglichen, die bebaute Fläche im Ringschluss zu umfahren. Hinsichtlich der Beschaffenheit ist die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (u.a. Gesamtmasse max. 16 Tonnen; Achslast max. 10 Tonnen) dabei einzuhalten.</p> <p><u>Abstand zu Waldstücken:</u></p> <p>Zu Waldstücken ist eine Abstandbegrenzung von 30 Metern gemäß des Waldgesetzes des Landes Brandenburg einzuhalten.</p> <p><u>Löschwasserversorgung:</u></p> <p>Zur Verhinderung der Brandausbreitung auf angrenzende Grundstücke sowie Objekte (Nachbarschaftsschutz) sind geeignete Löschwasserentnahmestellen (Art der Löschwasserentnahmestelle ist in Anbetracht der örtlichen Gegebenheiten festzulegen) in einem Abstand von 300m um die bebaute Fläche anzulegen.</p> <p>Berechnungsgrundlage für den Umgebungsschutz - Brand auf einer Fläche 1 ha,</p>	<p>Die ringförmige Umfahrungsmöglichkeit ist bereits als textliche Festsetzung Nr. 11 enthalten. Die vollständigen Hinweise werden in den Durchführungsvertrag übernommen.</p> <p>Der Abstand der PVA zu allen Waldrändern wird eingehalten und ist im Plandokument vermaßt.</p> <p>Die Hinweise werden in den Durchführungsvertrag übernommen. Die vorgeschlagenen Löschwasserentnahmestellen werden im V+E-Plan dargestellt.</p>

Ifd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellung- nahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
			<p>bekämpft aus 2 Flanken. Pro Flanke wird mit zwei Löschgruppenfahrzeugen (oder vergleichbar) geplant, die jeweils eine Arbeitsbreite von 50 m abdecken sollen. Hier wird mit dem Einsatz von drei CM-Strahlrohen pro Fahrzeug gerechnet. Dies ergibt 12 Strahlrohe mit einer Durchflussmenge von 200 l / min. Bei 12 Strahlrohen ergibt dies einen Löschwasserbedarf von 2.400 l / min. Für die Löschwasserbereitstellung sind Löschwassertanks mit einer Löschwasserleistung von insgesamt 48 m³/h für die Dauer von 3 Stunden (<math>2400\text{ l}/\text{m} \cdot 60 \text{ min} = 144.000 \text{ m}^3 = 48 \text{ m}^3/\text{h}</math> für die Dauer von 3 Stunden) vorzusehen.</p> <p>Der Nachweis der vorhandenen Löschwassermenge ist regelmäßig durch den Vorhabenträger zu prüfen und zu protokollieren. Die Löschwassermenge ist auf dem Gelände der baulichen Anlage zur Verfügung zu stellen (siehe Grafik in der Anlage).</p> <p><u>Ansprechpartner:</u></p> <p>Um einen Ansprechpartner im Schadensfall erreichen zu können, ist am Zufahrtstor deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen für die bauliche Anlage anzubringen und der örtlichen Feuerwehr mitzuteilen. Adresse und Erreichbarkeit des zuständigen Energieversorgungsunternehmens ist bei der Alarmierungsplanung zu hinterlegen.</p> <p>Organisatorische Maßnahmen:</p> <p>Bei Photovoltaikanlagen im Freigelände handelt es sich i.d.R. um größere (flächige) bauliche Anlagen. Wegen der Besonderheiten dieser Anlagen sollte ein Feuerwehrplan nach DIN 14 095 hierfür vom Betreiber in Absprache mit der zuständigen Feuerwehr erstellt und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung gestellt werden. In den Plänen sollte die Leitungsführung bis zu den Wechselrichtern und von dort bis zum Übergabepunkt des Energieversorgungsunternehmens erkennbar sein. Hinsichtlich einer eventuellen Objektplanung (Alarmplanung) ist eine eindeutige Alarmadresse von der Gemeinde zugeordnet werden. Die Feuerwehr ist durch den Betreiber vor Inbetriebnahme der Anlage einzuweisen.</p> <p>Für die gewaltlose Zugänglichkeit zum Objekt ist ein Feuerwehr-Schlüsseldepot Typ 1 (nicht VdS-anerkannt) am Zufahrtstor anzubringen.</p>	<p>Den Hinweisen wird gefolgt.</p> <p>Die Notwendigkeit der Erstellung eines Feuerwehrplans nach DIN 14095 ist bereits textlich festgesetzt (Nr. 11).</p> <p>Der Forderung wird gefolgt.</p>
	<b>Bürgerbeteiligung</b>		keine Stellungnahme eingegangen	